

# LEITFADEN ZUM ELEKTRONISCHEN MELDEVERFAHREN DER BERUFSSTÄNDISCHEN VERSORGUNGSKASSEN

Stand 03.05.2011

Seit dem 1.1.2009 sind die berufsständischen Versorgungskassen in das elektronische DEÜV-Meldeverfahren integriert. Dieser Leitfaden zeigt Ihnen die notwendigen Einstellungen und Besonderheiten in STOTAX GEHALT UND LOHN für das Meldeverfahren der berufsständischen Versorgungskassen.

I. Übersicht .....	1
II. Stammdaten .....	2
1. Versorgungskassen-Stammdaten .....	2
2. Arbeitgeber-Stammdaten .....	2
3. Arbeitnehmer-Stammdaten .....	2
III. Abrechnungen .....	4
IV. Auswertungen .....	4
1. SV-Meldungen (Arbeitnehmer-Meldemanager) .....	4
2. Beitragserhebungen .....	5
3. Sonderfall: »inaktive« Versorgungswerke .....	7
4. Manuelle Meldungen und Beitragserhebungen (sv.net) .....	8

## I. Übersicht

Die berufsständischen Versorgungskassen erhalten seit dem 1.1.2009 zwei Arten von Datensätzen über das elektronische Meldewesen der Sozialversicherung:

- SV-Meldungen
- Beitragserhebungen

Die **SV-Meldungen** entsprechen grundsätzlich den bekannten SV-Meldungen. Diese werden lediglich für die Versorgungskassen automatisch gedoppelt, so dass jede SV-Meldung eines berufsständisch Versicherten zweifach erzeugt wird: Eine Ausfertigung erhält die normale SV-Datenannahmestelle der Krankenkasse, die zweite die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungskassen.

Die **»Beitragserhebungen«** der berufsständischen Versorgungskassen sind monatliche Meldungen über die Abrechnungsbrutti und Versorgungskassenbeiträge. Sie werden vom Anwender nach dem Erstellen der Abrechnungen ähnlich wie die Beitragsnachweise erzeugt und versendet, allerdings gibt es für jeden berufsständisch versicherten Arbeitnehmer monatlich eine eigene Beitragserhebung.

## II. Stammdaten

Für die Ermittlung der Daten für die berufsständischen Versorgungskassen sind die im Folgenden erläuterten Stammdaten relevant.

### I. Versorgungskassen-Stammdaten

Im Menü »Stammdaten« finden Sie den Menüpunkt »Versorgungskassen«. Dort können Sie sich die aktuellen Stammdaten aller berufsständischen Versorgungskassen inklusive der Bankverbindungen ansehen.

Versorgungskassen-Stammdaten (für Abrechnungen ab 01/2009)

Versorgungskasse: 4. VW Ärzte, Tierärzte/Sachsen  
Änderungszeitpunkt: 22.12.2008

ABV-Nummer: 4  
Änderungszeitpunkt: 22.12.2008  
Betriebsnummer: 05194880  
Kurzname: VW Ärzte, Tierärzte/Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sachsische Ärzteversorgung  
Schützenhöhe  
01099 Dresden  
**Postfachanschrift:**  
Postfach 100451  
01074 Dresden

**Ansprechpartner 1:**  
Frau Angelika Roch  
Telefon: 0351-8267-250  
E-Mail: saev.dresden@t-online.de  
Fax: 0351-8267-252

**Bankverbindung 1:**  
SAEV  
bei DT-APOTHEKER- UND ARZTEBANK  
KtoNr. BLZ: 0003351742, 30060601  
IBAN, BIC: DE84300606010003351742, DAAEDED

**Bankverbindung 2:**  
SAEV  
bei DRESDNER BANK  
KtoNr. BLZ: 0519209200, 85080000  
IBAN, BIC: DE36850800000519209200, DRE8DEFF650

**Verwendungszweck 2:**  
BEITRÄGE

Die Kontoverbindungsdaten werden direkt bei der Auszahlung verwendet, so dass das Geldinstitut nicht im Bankstamm angelegt sein muss.

**Interne Verfahrensschlüssel:**  
Aktivitätskennzeichen: 0  
Dummy-Mitgliedsnummer: ?0041  
Meldefilter: 62,63  
Pflagedatum: 19.12.2008

Der Versorgungskassenstamm der ABV wird nur für das Neuverfahren ab 1.1.2009 verwendet.  
Für ältere Abrechnungen wird auf den alten Versorgungskassenstamm (vgl. Auswertungen-Versorgungskassenliste) zugegriffen.

drucken    hilfe

Wir erhalten diese Stammdaten direkt von der DASBV, so dass sie nicht vom Benutzer geändert werden können. Falls Sie einen Fehler in den Stammdaten vermuten, teilen Sie dies bitte unserer Hotline mit. Wir werden diesen Hinweis an die DASBV zur Klärung weiterleiten und Ihnen bei einer Korrektur die aktualisierten Stammdaten über ein Service Pack von STOTAX GEHALT UND LOHN zur Verfügung stellen.

### 2. Arbeitgeber-Stammdaten

In den Arbeitgeber-Stammdaten sind keine besonderen Einstellungen für berufsständische Versorgungswerke notwendig. Unter dem Menüpunkt »Datenübermittlung - DEÜV-Sozialversicherung« muss lediglich der allgemeine SV-Datenversand aktiviert sein.

### 3. Arbeitnehmer-Stammdaten

In der Dialogmaske »Sozialversicherung I« der Arbeitnehmer-Stammdaten wählen Sie zunächst auf der Reiterkarte »Versicherungsarten« als Rentenversicherungsart die Versorgungskasse aus, sofern sie noch nicht eingestellt ist.

AN-Stamm zum 01.01.2009: Hai, Hannelore

Versicherungsarten: Freiwillige KV/PV | Versorgungskasse (ab '09)

Sozialversicherungsnummer: 57-010160-H-584

Krankenkasse: Techniker Krankenkasse

Krankenversicherung: freiwillig [Details zur freiwilligen KV](#)

Pflegeversicherung: freiwillig | AN-Kinderlosenzuschlag

Rentenversicherung: Versorgungskasse

Arbeitslosenversicherung: ja

damit SV-Schlüssel: 9 0 1 1

Pflicht U<sub>1</sub> / Art / Prozentsatz U<sub>1</sub>: ja | wie AG-Einstellung | 0,00 %

Pflicht U<sub>2</sub> / Art / Prozentsatz U<sub>2</sub>: ja | wie AG-Einstellung | 0,00 %

Umlagekasse: Techniker Krankenkasse

Pflicht zur Insolvenzgeldumlage: ja | (Berechnung ab 1/2009)

Gleitzone: nein

speichern AN wechseln Hilfe

Anschließend wechseln Sie auf die Reiterkarte »Versorgungskasse (ab '09)«. Dort nehmen Sie die zentralen Einstellungen für den Beschäftigten vor.

AN-Stamm zum 01.01.2009: Hai, Hannelore

Versicherungsarten: Freiwillige KV/PV | **Versorgungskasse (ab '09)**

Aufgrund der Einführung des elektronischen Meldeverfahrens bei berufsständischen Versorgungskassen wird seit dem 1.1.2009 ein neuer Versorgungskassen-Stamm verwendet, der auf der hierfür geschaffenen ABV-Liste basiert. Daher sind auch für schon angelegte Arbeitnehmer Änderungen nötig.

Mitgliedsnummer (MNBV-AGV): ?0018

Versorgungskasse: 1 VW Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte/Baden-Württemberg

Zahlungsweise: Firmenzahler

Zahlungsweg: Banküberweisung

VK-Empfängerkonto: 1. Kontoverbindung im VK-Stamm  
LANDESBANK BW  
KtoNr. 7477501214  
BLZ 60050101

speichern AN wechseln Hilfe

Geben Sie zunächst die **Mitgliedsnummer** des Arbeitnehmers ein und wählen Sie die berufsständische **Versorgungskasse** aus, bei der der Arbeitnehmer rentenversichert ist.

Falls die **Mitgliedsnummer unbekannt** ist, weil sie z.B. für einen Berufsanfänger noch nicht vergeben wurde, können sie auf die Schaltfläche »Mitgliedsnummer ist unbekannt« klicken, damit automatisch eine vorläufige Mitgliedsnummer erzeugt wird. Sobald Sie dann die endgültige Nummer kennen, tragen Sie diese einfach im Feld »Mitgliedsnummer« nach. Solange eine vorläufige Mitgliedsnummer eingetragen ist, fügt STOTAX GEHALT UND LOHN allen Datenlieferungen an die Versorgungskassen allgemeine Angaben zur Identität hinzu, damit die Versorgungskasse den Arbeitnehmer händisch identifizieren kann.

Wählen Sie bei der **Zahlungsweise** aus, ob der Arbeitnehmer als **Selbstzahler** die Beiträge selbst an die Versorgungskasse überweist oder die Beiträge für einen **Firmenzahler** vom Arbeitgeber überwiesen werden. Für Firmenzahler können Sie zudem den **Zahlungsweg** und das **VK-Empfängerkonto** aus den Versorgungskassen-Stammdaten einstellen.

### III. Abrechnungen

Die Abrechnungen werden wie gewohnt erstellt, es gibt beim Erstellungsablauf keine Besonderheiten für die berufsständischen Versorgungskassen.

Seit GEHALT UND LOHN 2009 gibt es eine Änderung bei der Lohnarten-Ausweisung der Versorgungskassenbeiträge für Firmenzahler. Frühere Programmversionen führten unter der Systemlohnart 812 nur den Arbeitnehmeranteil als Abzugsposten auf. Um vollständige Buchungssätze zu erzeugen, wurde das Ausweisungssystem mit GEHALT UND LOHN 2009 umgestellt, so dass nun die Systemlohnart 815 den Arbeitgeberanteil für die Versorgungskassen als Nettobezug führt und die Systemlohnart 816 den Gesamtbeitrag als Nettoabzug. Diese Art der Ausweisung war in GEHALT UND LOHN z.B. bei der freiwilligen Krankenversicherung für Firmenzahler schon früher üblich.

### IV. Auswertungen

Im elektronischen Meldeverfahren erhalten die berufsständischen Versorgungskassen vom Arbeitgeber SV-Meldungen und Beitragserhebungen.

#### I. SV-Meldungen (Arbeitnehmer-Meldemanager)

Nach einem SV-Ermittlungslauf stehen Ihnen im Arbeitnehmer-Meldemanager neben den SV-Meldungen an die Krankenkassen auch die SV-Meldungen an die Versorgungskassen zur Verfügung. Die SV-Meldungen an die Versorgungskassen sind im Prinzip lediglich Duplikate der allgemeinen SV-Meldungen. Lediglich einige Angaben wie z.B. der Empfänger werden verändert und andere Angaben wie der Datenbaustein für die Unfallversicherung werden entfernt, da sie für die Versorgungskassen ohne Bedeutung sind. Dies geschieht alles vollautomatisch bei jedem SV-Ermittlungslauf.

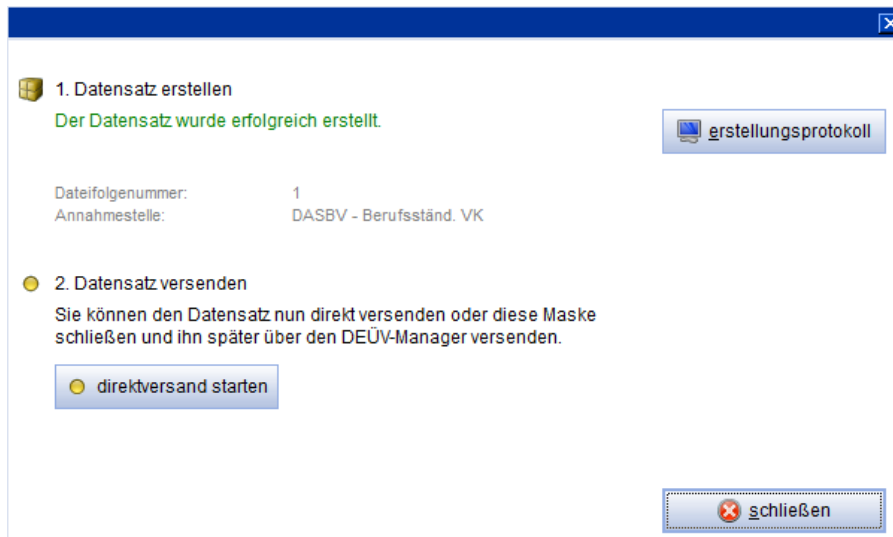
Sie erkennen die SV-Meldungen an die berufsständischen Versorgungskassen anhand der **Zusatzkennung »(VK)«** hinter der **Meldeart**.

Name	GdA	Meldeart	MID	Datensatz am
Hal, Hannelore	31	Abmeldung zum 31.12.2008	7 DEUV	Vorschlag
Hal, Hannelore	11	Anmeldung zum 01.01.2009 (VK)	9 DEUV	Vorschlag
Hal, Hannelore	11	Anmeldung zum 01.01.2009	8 DEUV	Vorschlag
Schellfisch, Schorsch	31	Abmeldung zum 31.12.2008	10 DEUV	Vorschlag
Schellfisch, Schorsch	11	Anmeldung zum 01.01.2009 (VK)	12 DEUV	Vorschlag
Schellfisch, Schorsch	11	Anmeldung zum 01.01.2009	11 DEUV	Vorschlag

Sie sehen in der obigen Beispiels-Übersicht zudem, dass die Anmeldung der beiden berufsständisch versicherten Arbeitnehmer doppelt vorhanden sind. Eine Ausfertigung enthält den Zusatz »(VK)« und wird an die Datenannahmestelle der Versorgungskassen gehen, die

andere ist die »normale« SV-Meldung für die Krankenkasse bzw. SV-Einzugsstelle. Die Abmeldungen mit dem Abmeldedatum 31.12.2008 sind noch nicht gedoppelt, weil das neue Versorgungskassen-Meldewesen erst mit dem 1.1.2009 beginnt.

Um einen **Datensatz für die Versorgungskassen** zu erstellen, klicken Sie eine der SV-Meldungen für die Versorgungskassen an, um sie zu markieren, und klicken dann auf die Schaltfläche »Datensatz erstellen«. Anschließend können Sie den Datensatz direkt versenden:



In der Ansicht der offenen Datensätze im Arbeitnehmer-Meldemanager erkennen Sie die Datensätze der SV-Meldungen für die berufsständischen Versorgungskassen an der Kennung »DEÜV« für das Verfahren und der Kennung »DASBV« für den Empfänger. Sie können diese Datensätze natürlich auch aus der Datensatz-Übersicht heraus versenden, wenn Sie nicht den obigen Direktversand benutzt haben.

Die Datensätze werden über den GKV-Kommunikationsserver versendet und die Rückmeldungen werden über den GKV-Kommunikationsserver abgeholt.

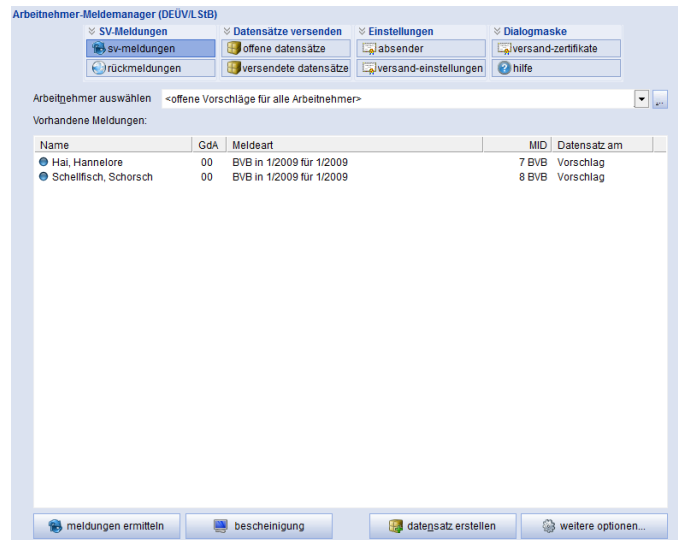
## 2. Beitragserhebungen

Nach dem Erstellen der monatlichen Arbeitnehmer-Abrechnungen können Sie im Arbeitnehmer-Meldemanager auch die Ermittlung der Beitragserhebungen anstoßen.

Seit GEHALT UND LOHN 2011 • JULI-UPDATE sind Ermittlung und Versand der monatlichen Beitragserhebungen in den Arbeitnehmer-Meldemanager integriert worden, die früher eigenständige Dialogmaske der Versorgungskassen-Beitragserhebungen wurde überflüssig.

Über die Schaltfläche »Meldungen ermitteln« können Sie die Beitragserhebungen entweder über den Meldelauf aller anstehenden SV-Meldungen und LSt-Bescheinigungen oder über einen Einzellauf nur der Beitragserhebungen für Versorgungskassen ermitteln lassen.

Sie sehen die erzeugten Beitragserhebungen dann in der Meldeübersicht:



Sie können die Beitragserhebungen zunächst über die Schaltfläche **Bescheinigung** kontrollieren, bevor Sie sie über die Schaltfläche **Datensatz erstellen** in einen Datensatz packen. In einer Beitragserhebung kann z.B. folgender Inhalt stehen:

Folgender Sachverhalt wurde gemeldet:

#### Grundmeldung

Abrechnungsmonat	31.01.2009
Verarbeitungsmonat	31.01.2009
Arbeitgeber-Betriebsnummer	
Abrechnungsstelle	
Mitgliedsnummer	?0018
Personalnummer	01
Geburtsdatum / Geschlecht	01.01.1960 / W
SV-Tage	30 Tag(e)
Laufendes Arbeitsentgelt	3.000,00 €
Einmaliges Arbeitsentgelt	0,00 €
Einmaliges Berechnungsbrutto	0,00 €
Pflichtbeitrag	597,00 €
Beitragszahlung	Firmenzahler, Einzelüberweisung
Versorgungskasse	1 VW Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte/Baden-Württemberg
Erstattet am	23.10.2008

Den Datensatz können Sie nach dem Erstellen über den Direktversand versenden.

In der Datensatz-Ansicht des Arbeitnehmer-Meldemanagers erkennen Sie die Beitragserhebungen an der Verfahrenskennung »BVB« und dem Empfänger »DASBV«.

Die Datensätze mit den Beitragserhebungen werden über den GKV-Kommunikationsserver versendet und die Rückmeldungen ebenfalls über den GKV-Kommunikationsserver abgeholt.

### 3. Sonderfall: »inaktive« Versorgungswerke

Bei der Einführung des elektronischen Meldeverfahrens für berufsständische Versorgungswerke ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass ab 2009 alle Arbeitgeber die erforderlichen Datensätze an alle Versorgungswerke abgeben werden. Um das sicherzustellen, wurde für die Arbeitgeber gesetzlich eine Abgabepflicht festgeschrieben.

Nun möchten einige Versorgungswerke die Angaben auch weiterhin nicht elektronisch erhalten, sondern auf dem Papierweg. Die juristische Begründung für ihr Vorgehen besteht u.W. darin, dass es zwar eine elektronische Abgabepflicht für die Arbeitgeber gäbe, aber keine gesetzliche Verpflichtung für die Versorgungswerke, die Arbeitgeber-E-Mails mit den verschlüsselten Nutzdaten von der berufsständischen Datenannahmestelle abzurufen und damit entgegenzunehmen.

Diese Versorgungswerke heißen verfahrensintern »inaktive Versorgungswerke« und sind in GEHALT UND LOHN am Aktivitätskennzeichen »I« in ihren Stammdaten erkennbar.

Für den Arbeitgeber entsteht durch diese Situation eine Zwickmühle: Auf der einen Seite besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe der Datensätze, auf der anderen Seite weist die Annahmestelle DASBV alle Datensätze für die inaktiven Versorgungswerke mit Fehlermeldungen ab.

Unseres Wissens gibt es derzeit zwei Lösungsansätze, wie Entgeltabrechnungsprogramme mit dieser Situation umgehen:

Der eine Weg besteht darin, dass der Arbeitgeber monatlich seine Daten meldet und zwar auch für die inaktiven Versorgungskassen. Diese Meldungen werden regelmäßig abgelehnt, aber dabei erhält der Arbeitgeber eine Abweisungsbestätigung der DASBV, dass er einen Übermittlungsversuch gestartet hat. Die Folgerungen daraus sind: Da der Arbeitgeber damit seinen Meldepflichten nachgekommen sei, könne er am Jahresende die Ausstellung eines Papiernachweises ablehnen und stattdessen der Versorgungskasse die Ablehnungsbescheinigungen übersenden. Wie die Versorgungskasse an die Entgeltdaten der betroffenen Arbeitnehmer gelange, sei daher nicht mehr die Aufgabe oder Verpflichtung des Arbeitgebers, sondern ausschließlich ein Problem der Versorgungskasse.

Die zweite Möglichkeit - in GEHALT UND LOHN umgesetzt - hält den ersten Weg für nicht praxisgerecht. Zum einen sei der Arbeitgeber durch die Weigerung der Versorgungskasse, elektronische Datensätze entgegenzunehmen und durch die Regelung im Punkt 1.3 des ABV-Rundschreibens von seiner elektronischen Meldepflicht entbunden, so lange die Versorgungskasse keine Daten annehme. Die Versendung von Datensätzen, die mit absoluter Sicherheit abgewiesen werden, sei unnötig, da zum einen die Versorgungskasse schon im Voraus die Abweisung angekündigt habe und zum anderen aufgrund der Inaktivitätssperrung durch die Annahmestelle DASBV überhaupt kein funktionierender technischer Übermittlungsweg mehr bestünde.

Daher werden in GEHALT UND LOHN für die inaktiven Versorgungswerke keine SV-Meldungsduplikate erzeugt. Die Beitragserhebungen werden zwar erstellt, aber mit dem Abgabestatus »inaktive VK« versehen, so dass sie bei der Erstellung von Datensätzen unberücksichtigt bleiben.

Bei der Anforderung der Arbeitnehmer-Abrechnungsdaten auf Papier durch die inaktive Versorgungskasse wird es in der Praxis zum Wohle und Schutz der betroffenen Arbeitnehmer sinnvoll sein, sich mit der Versorgungskasse auf ein einfaches Verfahren zu einigen. So ist es z.B. vorstellbar, dass sich diese Kassen mit den ausgedruckten Beitragserhebungen

zufrieden geben. Die Regelung im Punkt 1.3 ABV-Rundschreiben, dass der Arbeitgeber nicht zu »Ersatzmeldungen oder Meldungen auf anderen Wegen an eine im Verfahren »inaktive« BV« verpflichtet sei, könnte als Rechtsgrundlage für eine komplette Mitwirkungsverweigerung nicht tragfähig genug sein, zumal auch Pflichten gegenüber dem Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Für die weitere Entwicklung des elektronischen Übermittlungsverfahrens an die berufsständischen Versorgungswerke ist es zweifelsohne für alle Seiten wünschenswert, dass sich die bislang inaktiven Versorgungswerke so rasch wie möglich am elektronischen Verfahren beteiligen.

#### **4. Manuelle Meldungen und Beitragserhebungen (sv.net)**

Falls Sie Datensätze nicht direkt aus GEHALT UND LOHN versenden, sondern eine Ausfüllhilfe verwenden, können Sie dieses manuelle Verfahren auch in Zukunft weiterführen. Dazu werden die Ausfüllhilfen sv.net bzw. sv.net online und Perfidia in den aktuellen Programmversionen die **zusätzlichen SV-Meldungen** an die Versorgungskassen unterstützen.

Für die **Beitragserhebungen** stellt Ihnen die DASBV eine Online-Meldemaske unter der Internetadresse <https://www.da.dasbv.de> zur Verfügung. Aktuelle Informationen finden Sie auch im Arbeitgeber-Bereich unter [www.dasbv.de](http://www.dasbv.de).